

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 04.05.2021 zur Ergänzung bzw. Klarstellung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 in Bezug auf die Naturheilpraxis Solbach in Morsbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens in der Naturheilpraxis Solbach in Morsbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wie folgt ergänzt bzw. inhaltlich klargestellt:

1. Die **Quarantäneverpflichtung** zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 bezüglich der Naturheilpraxis Solbach, Heidehof 1 in 51597 Morsbach **umfasst alle in der Naturheilpraxis Solbach beruflich tätigen Personen**, die sich seit dem 22.04.2021 – auch nur Zeitweise- in der Naturheilpraxis aufgehalten haben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 wurde gegenüber den Beschäftigten der Naturheilpraxis Solbach, die sich seit dem 22.04.2021– auch nur zeitweise – in der Naturheilpraxis aufgehalten haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Es wurde zudem ausgeführt, dass der Beschäftigtenbegriff dabei weit zu verstehen ist und sämtliche Personen, die für die Naturheilpraxis Solbach tätig waren bzw. sind erfasst.

Da der Beschäftigtenbegriff dennoch zu Irritationen führte, wird die Allgemeinverfügung dahingehend ergänzt bzw. inhaltlich klargestellt, dass von der Quarantäneverpflichtung alle in der Naturheilpraxis Solbach beruflich tätigen Personen erfasst sind, die sich seit dem 22.04.2021– auch nur zeitweise – in der Naturheilpraxis aufgehalten haben.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 04.05.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent